

Beschluß

OLG Frankfurt/Main

Ausschluß des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit

Beschluß vom 7.4.1997 - 5 UF 94/95 -

Aus den Gründen:

Die Parteien hatten am 14.1.1992 die Ehe geschlossen. Auf den dem Antragsgegner am 23.3.1993 zugestellten Scheidungsantrag der Antragstellerin vom 12.3.1993 hat das Amtsgericht durch Verbundurteil vom 11.10.1994 die Ehe der Parteien geschieden und das Sorgerecht des in der Ehe am 27.2.1992 geborenen, aber nicht vom Antragsgegner abstammenden Kindes der Antragstellerin übertragen. Gemäß der Auskunft der LVA Hessen vom 10.12.1993 hat die Antragstellerin in der Ehezeit vom 1.1.1992 bis 28.2.1993 (§ 1587 Abs. 2 BGB) monatliche Rentenanwartschaften wegen Kindererziehungszeiten von monatlich 31,37 DM und der Antragsgegner gemäß der Auskunft der LVA Hessen in Kassel vom 15.11.1993 Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich 10,15 DM erworben. Trotz Antrags der Antragstellerin, den Versorgungsausgleich wegen Unbilligkeit nicht durchzuführen, hat das Amtsgericht vom Versicherungskonto der Antragstellerin monatliche Rentenanwartschaften in Höhe von 10,91 DM gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB auf das Versicherungskonto des Antragsgegners übertragen.

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrer Beschwerde gegen die Durchführung des Versorgungsausgleichs und begehrt weiterhin Ausschluß wegen grober Unbilligkeit.

Die gemäß § 629 a Abs. 2, 621 e ZPO statthafte Beschwerde ist zulässig und begründet. Ein Versorgungsausgleich findet gemäß § 1587 c Nr. 1 BGB nicht statt, da die Durchführung des Versorgungsausgleichs grob unbillig ist. Die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach Maßgabe der konkreten Umstände des Einzelfalles würde dem Gerechtigkeitsempfinden in unerträglicher Weise widersprechen. Legitimationsbasis der Inanspruchnahme der Antragstellerin, die während der Ehezeit die werthöheren Versorgungsanwartschaften erworben hat, ist die auf Lebenszeit angelegte eheliche Lebensgemeinschaft, der eine ebenfalls auf Lebenszeit angelegte gegenseitige Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Ehegatten entspricht (vgl. OLG Düsseldorf in FamRZ 1980, S. 64). Von einer solchen Voraussetzung kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Unabhängig davon, ob die Parteien nun, wie die Antragstellerin vorträgt, nie zusammengelebt haben, d.h., nie einen gemeinsamen Wohnort hatten oder, wie der Antragsgegner vorträgt, bis August 1992 zusammengelebt haben, bestand zwischen den Par-

teien keine wirtschaftliche Basis, die darauf ausgerichtet war, daß eine auf Dauer angelegte Unterhalts- und Fürsorgepflicht der Parteien anzunehmen ist. Ausweislich der Auskunft der LVA Hessen für den Antragsgegner hat dieser während der gemäß § 1587 Abs. 2 BGB bestehenden Ehezeit lediglich in der Zeit vom 1.4. bis 30.6.1992 und vom 1. bis zum 31.10.1992, also insgesamt nur vier Monate, versicherungspflichtig gearbeitet. Daraus ist nicht zu entnehmen, daß er nachhaltig für den Unterhalt der Familie gesorgt hat und somit eine auf die Versorgung ausgerichtete Ehegemeinschaft aufgebaut wurde. Die Antragstellerin war in der Ehezeit nicht berufstätig. Es besteht somit keine gemeinsame Lebensleistung der Parteien, wie sie vom Gesetzgeber gefordert ist, um das Institut des Versorgungsausgleichs begründen zu können. Hinzu kommt der Umstand, daß die von der Antragstellerin während der Ehezeit erworbenen höheren Anwartschaften darauf beruhen, daß diese aufgrund der ihr zuzurechnenden Kindererziehungszeit entstanden sind. Diese Kindererziehungszeit bezieht sich jedoch auf das während der Ehezeit geborene Kind, das jedoch, wie rechtskräftig festgestellt, nicht von dem Antragsgegner abstammt. Er hat somit keinen Bezug zu den von der Antragstellerin in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften, so daß insoweit auch nicht davon gesprochen werden kann, daß hier eine auf Versorgung ausgerichtete Ehegemeinschaft aufgebaut worden ist. Es wäre grob unbillig, den Antragsgegner in den Genuß von Leistungen kommen zu lassen, für die er keinen Beitrag, welcher Art auch immer, in der Ehezeit geleistet hat.

Mitgeteilt von RAin Barbara Becker-Rojczyk, Frankfurt/M.

Beschluß

AG Frankfurt/Main, § 1587 h Ziff. 1 BGB

Ausschluß des Versorgungsausgleichs*Zum gerichtlichen Ausschluß des Versorgungsausgleichs wegen Unbilligkeit*

Beschluß des AG - FamG - Frankfurt/Main vom 19.12.1997 - 35 F 5006/96 -

Aus den Gründen:

Die Amtsermittlungen des Familiengerichts haben ergeben, daß die Parteien in der gesetzlichen Ehezeit im Sinne des § 1587 Absatz 2 BGB folgende Versorgungsanwartschaften erworben haben:

Der Antragsteller Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 a Absatz 2 Nr. 2 BGB) in Höhe von monatlich DM 63,69,

die Antragsgegnerin Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587 a Absatz 2 Nr. 2 BGB) in Höhe von monatlich DM 125,40.